



Satzung des „Ortsverband Kölner Schwimmvereine e.V.“ vom 3. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 02 Allgemeine Grundsätze des OKS**
- § 03 Zweck des OKS**
- § 04 Gemeinnützigkeit**
- § 05 Rechtsgrundlagen**

II. Mitgliedschaft

- § 06 Mitglieder**
- § 07 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 08 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 09 Ausschluss aus dem OKS, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 10 Rechte der Mitglieder**
- § 11 Pflichten der Mitglieder**
- § 12 Beiträge und Gebühren**

III. Organe des OKS

- § 13 Organe des OKS**
- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 19 geschäftsführender Vorstand**
- § 20 Vorstand**

IV. Jugend des OKS

- § 21 Jugend des OKS**

V. Ausschüsse

- § 22 Ausschüsse**



VI. Allgemeine Regelungen

- § 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**
- § 24 Wirtschaftsführung**
- § 25 Kassenprüfer**
- § 26 Haftung des OKS und seiner Amts- und Funktionsträger**
- § 27 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**
- § 28 Auflösung des OKS**
- § 29 Inkrafttreten**

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 6. Januar 1946 gegründete Ortsverband Kölner Schwimmvereine e.V. ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine des Stadtkreises Köln. Der Verband führt den Namen „Ortsverband Kölner Schwimmvereine e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "OKS".
2. Der OKS hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 5978 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr reicht jeweils vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 02 Allgemeine Grundsätze des OKS

1. Der OKS ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Der OKS, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der OKS, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen



eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

4. Der OKS tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage der NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Schwimmsport zu erhalten.

§ 03 Zweck des OKS

1. Der OKS bezweckt die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Schwimmsports, mit den Fachsparten des Deutschen Schwimm Verbandes und den Sparten Tauchen und Triathlon.
 - b) die Durchführung von Lehrgängen
 - c) die Förderung der Jugendarbeit
 - d) die Interessenvertretung der im OKS organisierten Vereine und Sportler gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Schulen, der Stadt Köln, der KölnBäder GmbH und dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. (im Weiteren: SBM) und den Verbandsstrukturen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV),
 - e) die vereinsübergreifenden Maßnahmen zur Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - f) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Schwimmsports,
 - g) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - h) die Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
 - i) die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - j) die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

§ 04 Gemeinnützigkeit

1. Der OKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der OKS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des OKS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OKS.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OKS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 05 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des OKS sind die Satzung und die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung des OKS mit Ausnahme der Jugendordnung beschließt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur



Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des OKS.

2. Der Jugendtag beschließt die Jugendordnung und ihre Änderungen.
3. Der OKS erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DSV und des Landesverbandes NRW der DTU (Deutsche Triathlon Union), der Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), der DLRG und deren Landesverbände als verbindlich an. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

II. Mitgliedschaft

§ 06 Mitglieder

1. Mitglied des OKS kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Schwimmsport betreibt und fördert, sowie der Bezirk Köln der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister,
 - c) Sitz des beitragswilligen Vereins im Stadtgebiet Köln,
 - d) Mitgliedschaft von Schwimmvereinen im SBM und im SV NRW bzw. Mitgliedschaft von Tauchvereinen im Tauchsportverband NRW e.V. und Verband Deutscher Sporttaucher e.V. oder der DTU (Deutsche Triathlon Union).

§ 07 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im OKS wird mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auch elektronisch übermittelt werden darf, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den OKS ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters, die aktuelle Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter seiner Schwimm-, Tauch- oder Triathlonabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem OKS erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand des OKS zu übermitteln. Die Vollmacht kann nur in schriftlicher Form widerrufen werden.



5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von beitriftswilligen Vereinen ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird ein Aufnahmeantrag trotz Ablehnung durch den Vorstand aufrechterhalten, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erneut und abschließend über den Antrag.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des OKS in der jeweils gültigen Fassung an.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verband. Sie begründet die Fälligkeit des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 08 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt oder Ausschluss aus dem OKS (§ 09) oder
 - b) dem Dachverband oder
 - c) durch Auflösung des Mitgliedvereins.
2. Der Austritt aus dem OKS muss durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Austritt muss spätestens am 31. August des Jahres zugegangen sein. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder Sachleistungen zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 09 Ausschluss aus dem OKS, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Antrag auf Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des OKS schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen und dem Ansehen des OKS und seiner Ziele zuwider handelt insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten oder
 - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, als auch der Vorstand des OKS berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der



Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein verbandsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Sie können die Angebote, Veranstaltungen und Medienportale (Internet) des OKS nutzen. Die Mitglieder werden gegenüber Gremien und Verbänden vertreten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des OKS zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des OKS sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem OKS Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen. Kosten und Nachteile aufgrund fehlerhafter und veralteter Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Ihre Bestandsmeldungen aller Ihrer wassersporttreibenden Mitglieder gestaffelt nach Jahrgängen (entsprechend den Meldungen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen) und Sparten jeweils bis zum 28. 02. des Jahres schriftlich abzugeben. Eine Kopie der Meldung an den Landessportbund NRW ist beizufügen.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Es ist durch die Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem einheitlichen Sockelbeitrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen. Beschlüsse der



Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen sind per Textform (E-Mail oder Brief) allen Mitgliedern mitzuteilen.

III. Organe des OKS

§ 13 Organe des OKS

Die Organe des OKS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB und
- d) der Jugendtag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OKS. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des OKS übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des OKS.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Sind Beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder per Brief oder per E-Mail übersendet werden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim



geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Mitglieder, der Vorstand und der Jugendwart können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch allen Mitgliedern zu übersenden. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und ein aktives und passives Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch Delegierte des Mitgliedsvereins. Die Bevollmächtigung von Delegierten ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
4. Jeder Vertreter eines Mitglieds darf maximal fünf Stimmen auf sich vereinigen. Verfügt ein Mitglied über mehr als fünf Stimmen bedarf es weiterer Vertreter.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung §16.7.
3. Beschlussfassung der Tagesordnung,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere des Jahresabschlusses des Schatzmeisters,
5. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes,
9. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes,
10. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
11. Änderung und Neufassung der Satzung,



12. Bestätigung von Änderungen und Neufassungen der Jugendordnung,
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
14. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer.
2. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn der Vorstand selbst oder mindestens 3 Mitgliedsvereine mit 25 % der Stimmanteile aller Mitglieder, schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung nebst Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

§ 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Springwart, der Kunstschwimmwart gewählt und der Jugendwart bestätigt. In ungeraden Jahren werden der Geschäftsführer, der Schwimmwart, der Wasserballwart, der Tauchwart, der Pressewart, der Triathlonwart gewählt und der stellvertretende Jugendwart bestätigt. Jugendwart und stellvertretender Jugendwart werden vom Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Bedarf können weitere Fachwarte von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
7. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.



9. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer und
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den OKS. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des OKS mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 16 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den OKS gerichtlich und außergerichtlich. Der OKS wird mindestens durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Geschäftsführung des OKS.
5. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Scheiden während einer Amtszeit Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand gem. § 20 Abs.4 bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden.
8. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per E-Mail. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern gem. § 22 bereitzustellen. Das Originalprotokoll ist aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 19,
 - b) dem Schwimmwart,
 - c) dem Springwart,
 - d) dem Wasserballwart,
 - e) dem Tauchwart,
 - f) dem Kunstschwimmwart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Triathlonwart,
 - i) dem Jugendwart und dessen Stellvertreter,
 - j) dem Ehrenvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden durch den Jugendtag gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des Vorstandes unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister, anwesend sind. § 19 findet entsprechend Anwendung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der übrige Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

IV. Jugend des OKS

§ 21 Jugend des OKS

1. Die Jugend des OKS führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des OKS zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des OKS und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Jugend sind
 - a) der Jugendvorstand, bestehend aus dem Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart,
 - b) der Jugendtag.



3. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind mit einer Stimme Mitglied des Vorstandes. Sie werden auf dem Jugendtag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
4. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des OKS.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Ausschüsse

§ 22 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen.
2. Die ressortbezogenen Ausschüsse setzen sich aus den jeweiligen Fachwarten der Mitgliedsvereine zusammen, wobei der Vorsitzende jeweils das entsprechende Mitglied des OKS-Vorstandes ist.
3. Soweit sich aus der Arbeit der Ausschüsse finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des OKS-Vorstandes einzuholen.
4. Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Er lädt in Schriftform (per Brief, per Fax oder per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Beschlüsse der Ausschüsse können, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Gäste haben kein Stimmrecht.
5. Die Ausschüsse haben bei ihrer Arbeit die Vorgaben der Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

VI. Allgemeine Regelungen

§ 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und Beschluß der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der



Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den OKS gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen. Der 1. Vorsitzende ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des OKS einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den OKS entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom geschäftsführenden Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 24 Haushaltsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 25 Kassenprüfer und Mandatsprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen unterschiedlichen Vereinen angehören.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitgliedsverein angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des OKS angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des OKS prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.



5. Die Kassenprüfer tragen Ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes an.
6. Die Mandatsprüfungskommission wird aus den amtierenden Kassenprüfern gebildet.
7. Die Aufgabe der Mandatsprüfungskommission besteht darin, die ordnungsgemäße Anwesenheit der Vereinsvertreter und der Stimmrechte zu überprüfen. Die Mandatsprüfungskommission überprüft und wertet die Ergebnisse der Abstimmungen aus.

§ 26 Haftung des OKS und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem OKS, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der OKS haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den OKS, seiner Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden.

§ 27 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des OKS werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des OKS sowie der Amts- und Funktionsträger erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:
 - Name, Sitz und Adressdaten des Mitgliedsvereins,
 - schwimmsportliche Sparten und Bestandszahlen der jeweiligen Mitgliedsvereine,
 - Name, Adresse, Telefon und Mailadresse des geschäftsführenden Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsvereins,
 - ggf. Bankverbindungsdaten aufgrund der SEPA-Lastschrift.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern sowie dem OKS.
4. Zugang zu Mitglieder Daten erhalten nur Personen, die im OKS eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis von personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.



6. Der OKS stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
7. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Datenschutzbeauftragte des OKS, der vom Vorstand bestellt wird.

§ 28 Auflösung des OKS

1. Die Auflösung des OKS kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des OKS“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 17 der Satzung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen (s. §17 Abs. 2) beschlossen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des OKS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des OKS an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3.12.2015 in Köln beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.